



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Änderung der Bekanntmachung der Förderrichtlinie für die Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung von Dieselmotorkraftfahrzeugen der Fahrzeugklassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3 der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5 sowie mobilen Maschinen

Vom 14. Januar 2021

Die Bekanntmachung der Förderrichtlinie für die Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung von Dieselmotorkraftfahrzeugen der Fahrzeugklassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3 der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5 sowie mobilen Maschinen vom 15. Dezember 2020 (BAnz AT 07.01.2021 B7) wird geändert:

Die Förderrichtlinie wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).“

b) Nummer 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.“

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Zielke
